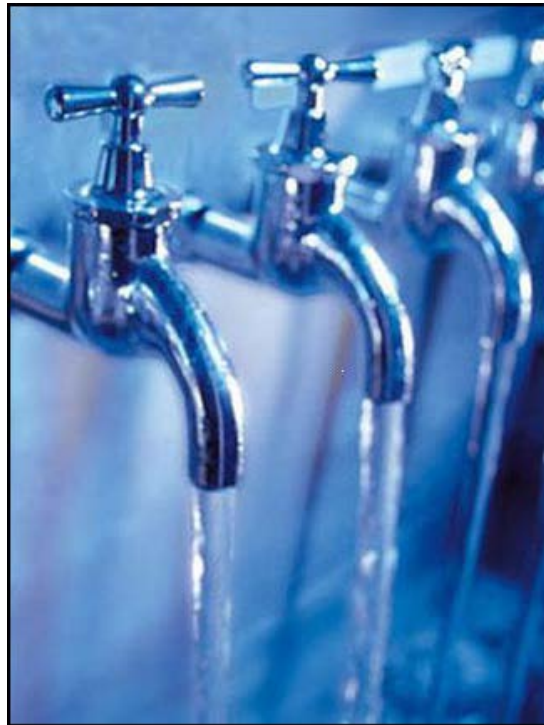


TAB-Wasser

Technische Anschlussbedingungen für die Installation von Trinkwasser-Anlagen



Gültig für die Wasserversorgungsgebiete der MVV Netze
im Netzgebiet Mannheim und Region Rhein-Neckar

1. Geltungsbereich

Die MVV Netze GmbH (Netzbetreiber) hat neben der gültigen AVB WasserV (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) weitere technische Anschlussbedingungen (Richtlinie für die Installation von Trinkwasseranlagen) für die Errichtung der Kundenanlagen festgelegt.

Diese Anschlussbedingungen sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst und für alle Wasser-Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der MVV Netze GmbH verbindlich.

Die Richtlinie gilt für die Installationen von Trinkwasseranlagen für Haushalts- und Kleingewerbekunden mit den Hausanschlussdimension PEHD 32 und PEHD 63 die der DIN 1988 / DINEN 1717 zugeordnet werden können.

Sie gilt einschließlich der dazugehörigen Regelwerke für Planung, Errichtung, Erweiterung oder Änderung und für den Betrieb aller bestehenden Wasseranlagen, die ans Wassernetz der MVV Netze GmbH angeschlossen sind bzw. werden.

Sondervertrags- und Sonderkunden deren Anschlussleitung größer als PEHD 63 wird, müssen sich vor Baubeginn mit der MVV Netze GmbH abstimmen.

Für Trinkwasser-Kundenanlagen gibt es keinen Bestandsschutz. Spätestens wenn an der Trinkwasseranlage gearbeitet wird, sind die derzeit allgemein gültigen Regelwerke anzuwenden.

Sollten bei der Planung oder Installation von Trinkwasseranlagen Unklarheiten auftreten, bitten wir Sie, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen.

2. Anschluss an die Trinkwasserversorgung

Trinkwasseranlagen dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Regelwerke und der Technischen Anschlussbedingungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Trinkwasseranlage oder wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen (VIU) vorgenommen werden.

Die MVV Netze GmbH oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Inbetriebsetzung einer Kunden-Trinkwasseranlage ist vom VIU im Auftrag des Anschlussnehmers unter Verwendung der dafür vorgeschriebenen Formulare (Antrag auf Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage) zu beantragen.

3. Anmeldeverfahren

Arbeiten an Trinkwasser-Kundenanlagen dürfen nur von Mitarbeitern des Versorgungsunternehmens oder von konzessionierten Vertragsinstallationsunternehmen (VIU`s) durchgeführt werden.

Nicht beim Netzbetreiber eingetragene VIU`s wird empfohlen, sich vor Errichtung einer Trinkwasser-Kundenanlage rechtzeitig im Internet <http://www.mvv-netze.de> oder unter der im Anhang genannte Rufnummer sachkundig zu machen und das entsprechende Anmeldeverfahren zu erfragen.

Alle technischen Auskünfte können Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 – 16.00 Uhr und Freitag von 7:00 – 13:00 Uhr unter der in **Anlage 1** stehenden Telefonnummer erteilt werden.

Anmeldeformulare zur Errichtung von Neuanlagen werden nur konzessionierten VIU`s zur Verfügung gestellt. Zum Nachweis der Konzession übersenden Sie uns bitte eine Kopie Ihres gültigen Installateurausweises.

Die Trinkwasseranmeldeformulare sind an

MVV Netze GmbH
Abteilung TV.D.2.4
Luisenring 49
68159 Mannheim

zu senden.

4. Netzanschluss

Gemäß AVB WasserV und DIN 1988 / DINEN 1717 ist ein Übergaberaum für den Wasserhausanschluss zur Verfügung zu stellen.

Art und Lage des Hausanschlusses sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der MVV Netze oder deren Beauftragten (TV.D.2) festgelegt.

Die Hauseinführung der Trinkwasser-Netzanschlussleitung hat an der der Straße zugewandten Seite, geradlinig im rechten Winkel zur Versorgungsleitung, zu erfolgen.

Der Netzanschluss endet mit der Hauptabsperreinrichtung bzw. der 1. Absperrarmatur nach Gebäudeeintritt und gehört zu den Betriebsanlagen der MVV Netze.

Des Weiteren ist entsprechend der AVB WasserV ein Zählerplatz zur Verfügung zu stellen, der jederzeit frei zugänglich und frostsicher sein muss.

Jede Beschädigung des Netzanschlusses inklusive der Hauptabsperreinrichtung, insbesondere das Undicht werden, sind der MVV Netze oder deren Beauftragte unverzüglich mitzuteilen.

5. Kundenanlage und Messeinrichtung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Trinkwasseranlage hinter der festgelegten Eigentumsgrenze (Hauptabsperreinrichtung), mit Ausnahme der Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Dimensionierung des Haupttrinkwasserzählers erfolgt durch die MVV Netze unter Anwendung des DVGW Arbeitsblattes W 406. Der Installateur hat auf dem Antrag die erforderlichen Angaben (Wohneinheiten, Ausstattung der Wohneinheit) anzugeben. Muss aus einem speziellen Grund von der Auslegung des Wasserzählers nach nachfolgender Tabelle 2 abgewichen werden, so ist dies auf dem Antrag schriftlich zu begründen. Eine Auslegung nach DIN 1988-300 ist nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

Auszug aus W 406

Tabelle 2 - Zähler für ein einzelnes Wohngebäude

Zahl der Wohneinheiten (WE)	75/33/EWG		2004/22/EG	
	Q _n	Q _{max}	Q ₃	Q ₄
	in m ³ /h			
WE ≤ 30	2,5	5	4	5
30 < WE ≤ 200	6	12	10	12,5
200 < WE ≤ 600	10	20	16	20

Bisherige Bezeichnung

Q_n = Nenndurchfluss

Q_{max} = Größter Durchfluss

Neue Bezeichnung (MID)

Q₃ = Dauerdurchfluss

Q₄ = Überlastdurchfluss

Bei der Bemessung nach Tabelle 2 wird vorausgesetzt, dass eine Durchschnittsbelegung von bis zu 2,5 Einwohnern pro Wohneinheit mit nachfolgenden Ausstattungsmerkmalen gegeben ist:

- 1 oder 2 WC mit Spülkasten
- 1 oder 2 Waschtische
- 1 Dusche und/oder 1 Wanne
- 1 Küchenspüle
- 1 Geschirrspülmaschine
- 1 Waschmaschine

Von der Bemessung nach Tabelle 2 darf abgewichen werden, wenn

- die Ausstattungsmerkmale von den oben genannten abweichen
- der Mindestfließdruck an der hydraulisch ungünstigsten Entnahmestelle nicht sichergestellt ist
- der Versorgungsdruck sich am unteren Rand des nach DVGW W 400-1 (A) vorgegebenen Werts befindet und gleichzeitig mindestens eine der folgenden Umstände gegeben ist:
- Sonderausstattung (z. B. Gartenbewässerung, Schwimmbecken, Schwallduschen, Körperduschen, Großraumwannen, Urinale) bzw. Druckspüler statt Spülkästen
- Löschwasserbedarf, der den Trinkwasserbedarf übersteigt und ggf. gemäß DVGW W 405 (A) angesetzt wird (in der Regel ist von keinem gesonderten Löschwasserbedarf auszugehen, nach DIN 14462 erfolgt im Brandfall keine anderweitige Trinkwasserentnahme; siehe auch DIN 1988-600)

Im konkreten Fall ist der Haupteinsatz- und Belastungsbereich maßgebend. Neben den Werten in Tabelle 2 sind weitere Qn-Werte bzw. Q3-Werte nach W406 Pkt. 3.3.5 ggf. zu berücksichtigen.

Ggf. ist ein Zähler mit einem größeren Belastungsbereich bzw. einer besseren Druckverlustklasse zu wählen (siehe W406 Pkt. 3.3.7). Fällt die Bemessung größer als nach Tabelle 2 aus, ist auf die Abstimmung von Haupteinsatz- und Belastungsbereich besonders zu achten.

Gebäude (z. B. Alten- und Wohnheime) bzw. Nutzungseinheiten in Wohngebäuden (z. B. Ladengeschäfte, Büros), deren Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale mit denen von Wohnungen vergleichbar sind, dürfen wie Wohneinheiten gemäß Tabelle 2 eingestuft werden.

Bei Objekten, die keine reinen Wohngebäude sind bzw. eine oder mehrere der obigen Abweichungsbedingungen erfüllen, darf neben Tabelle 2 ergänzend die Durchflussberechnung nach DIN 1988-300 herangezogen werden.

Der Haupttrinkwasserzähler wird im Beisein eines Beauftragten der MVV Netze eingebaut und verbleibt in dessen Eigentum.

Zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers ist ein Wasserzähleranschlussbügel mit stufenlos verstellbaren Tragarmen vorzusehen. Es ist eingangs- und ausgangsseitig ein Kugelhahn einzubauen. Ist auf der Eingangsseite keine weitere Absperrarmatur vorgeschaltet, so ist dieser Kugelhahn die Eigentumsgrenze.

Ab einer Wasserzählergröße Qn15 (Großwasser- oder Verbundwasserzähler) ist frühzeitig mit einem Beauftragten der MVV Netze Kontakt aufzunehmen.

Zur weiteren Installation der Kunden-Trinkwasseranlage (**Anlage 2**) ist nach dem Ausgangskugelhahn ein Rückflußverhinderer, Filter und eine Absperrarmatur (Schrägsitzventil) einzubauen. Dies kann auch als Kombigerät (KFR-Ventil) ausgeführt werden.

Rückflußverhinderer und Filter unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht. Die MVV Netze empfiehlt daher den Abschluss eines Inspektions- und Wartungsvertrages mit einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen.

Zur Errichtung der Kunden-Trinkwasseranlage sind die gültigen technischen Richtlinien, insbesondere AVB WasserV, die gültige TRWI, die DIN 1988, DIN EN 1717, W 406 und die Trinkwasserverordnung zu beachten.

6. Inbetriebnahme

Zur Inbetriebnahme der Kunden-Trinkwasseranlage ist vom ausführenden VIU ein Termin zu vereinbaren.

Inbetriebnahme und Wasserzählerersetzung können direkt mit dem Beauftragten der MVV Netze von montags bis freitags in der Zeit zwischen 07:00 – 09:00 Uhr unter der in **Anlage 1** stehenden Telefonnummer vereinbart werden.

Beim Inbetriebnahmetermin wird das rote Passstück bzw. der Bauwasserzähler durch den beantragten Wasserzähler ersetzt. Die Wasserzählereingangverschraubung wird dann mit einer blauen Verschraubungssicherung verplombt.

Kundenanschrift, Standort, Zählernummer, Zählerstand, Datum der Zählerersetzung werden dokumentiert.

Die MVV Netze oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage zu verweigern, wenn diese den einschlägigen Regeln der Technik nicht entspricht oder wenn die Vorgaben der MVV Netze nicht eingehalten wurden.

Bei Arbeiten an der Trinkwasseranlage darf das VIU die blauen Verschraubungssicherungen entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten informiert das VIU den Beauftragten der MVV Netze (siehe **Anlage 1**), damit die Verschraubungssicherungen wieder angebracht werden können.

Kontaktdaten

Anlage 1

Telefon

Notfall-Hotline: 0800 290 10 00

Technische Auskünfte Wasser: 0621 290 31 31

Internet

Internet: www.mvv-netze.de
(Netzanschluss / Service für Installateure)

E-Mail: betrieb_netzanschluss_gw@mvv.de

Terminvereinbarung Inbetriebsetzung Wasseranlagen 7:00 – 9:00 Uhr:

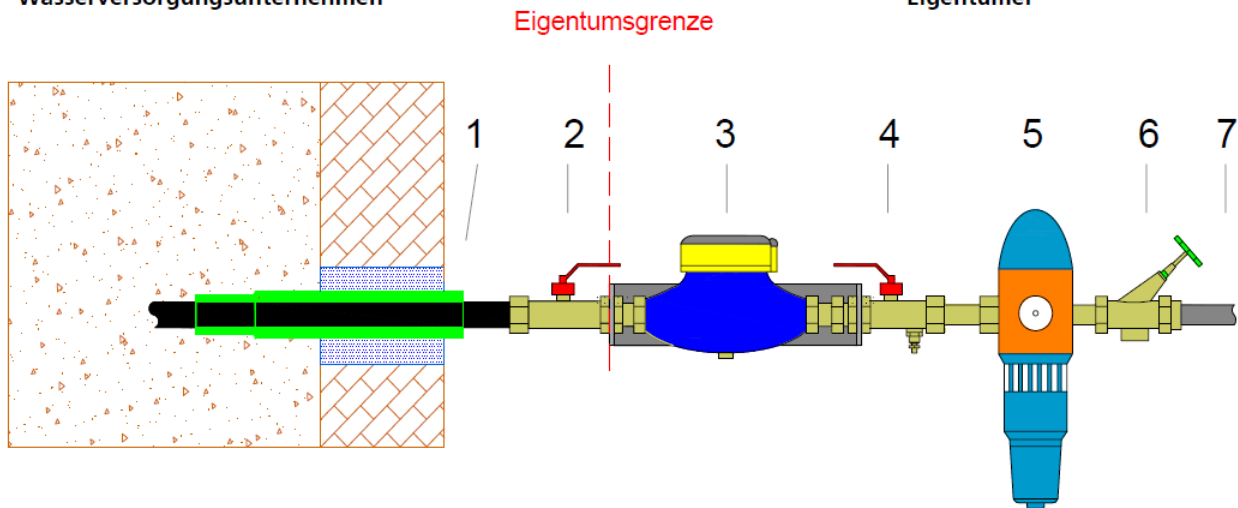
Beauftragter der MVV Netze / Bezirksmeister: 0621 290 29 81

Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie werden rechtzeitig und in geeignetem Umfang bekanntgegeben.

Schema Wasserversorgung

Verantwortungsbereich
Wasserversorgungsunternehmen

Verantwortungsbereich
Eigentümer



- 1 Hauseinführung
- 2 Hauptabsperreinrichtung (Kugelhahn)
- 3 Wasserzähler mit Zählerbügel
- 4 Abspernung mit Entleerung (Kugelhahn)

- 5 Wasserfilter gem. DIN 1988
- 6 KFR – Ventil
- 7 Leitung zum Verbraucher